

*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen wie Reparaturen, Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung, Überprüfung von allen medizinischen Geräten der Firma Olympus Deutschland und deren Niederlassungen*

## **(1) Allgemeines**

(1.1.) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die bekannten Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit diese nicht abweichen, mit Ausnahme der dortigen Ausschließlichkeitsklausel unter Ziff. 1.1, Satz 1..

(1.2.) Serviceleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen und Überprüfungen bieten wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen an. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfolgen ausschließlich durch die Geschäftsführung oder von Olympus besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung oder durch von Olympus besonders Bevollmächtigten bestätigt werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Serviceleistungen erbringt.

(1.3) Olympus unterliegt hinsichtlich angebotener Leistungen verbindlichen regulatorischen Vorgaben. Sofern zertifizierte Abläufe betroffen sind, können diesen entgegenstehende Weisungen des Kunden nicht berücksichtigt werden.

## **(2) Kostenvoranschläge**

(2.1.) Die Einsendung eines medizinischen Gerätes durch den Kunden, stellt die Anforderung der Erstellung eines Reparaturkostenvoranschlages dar. Bei Unterschreitung der in 3.1 genannten Beträge erteilt der Kunde mit Übersendung des medizinischen Geräts einen Reparaturauftrag.

(2.2.) Kostenvoranschläge für endoskopische Geräte erfordern eine Teildemontage. Der Kunde erhält grundsätzlich einen schriftlichen Kostenvoranschlag.

(2.3) Ergibt sich im Rahmen der Teildemontage oder zu einem späteren Zeitpunkt, dass das medizinische Gerät Bauteile fremder Hersteller enthält und/oder unsachgemäß repariert wurde, bietet Olympus ausschließlich den Rückbau in den Originalzustand an, behält sich aber vor, Serviceleistungen abzulehnen.

(2.4) Alle im Reparaturangebot beinhalteten Preisangaben sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich MwSt.

(2.5.) Das mit dem Kostenvoranschlag unterbreitete Angebot erlischt mit Ablauf von 4 Wochen.

(2.6.) Sollte sich nach Erteilung des Serviceauftrags herausstellen, dass aufgrund weiterer Defekte oder Funktionsstörungen die veranschlagte Serviceleistung zur Instandsetzung nicht ausreichen wird, und bewirkt die hierfür erforderliche zusätzliche Serviceleistung eine Erhöhung des Kostenvoranschlagsbetrages um mehr als 10%, erfolgt eine Kundenbenachrichtigung zum Zwecke einer erneuten Beauftragung.

(2.7.) Für medizinische Geräte, für welche die Ersatzteilversorgung ausgelaufen ist, erstellt Olympus keinen Kostenvoranschlag. In diesem Fall erhält der Kunde eine entsprechende Nachricht und das Gerät wird dem Kunden zurückgeschickt .

(2.8) Falls ein dichtes und nicht desinfiziertes medizinischen Gerät zur Reparatur eingeschickt wird, die Desinfektion auf der Service-Informationskarte nicht vollständig vermerkt wurde, die Service-Informationskarte nicht gemeinsam mit den Endoskop eingeschickt wurde oder im Kundenbegleitschreiben die Desinfektion analog den Inhalten der Service-Informationskarte vermerkt wurde, behält sich Olympus das Recht vor, den Aufwand für die Desinfektion des Gerätes in Rechnung zu stellen.

(2.9) Vom Inhalt eines Kostenvoranschlages abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

(2.10) Sofern der Kunde die per Kostenvoranschlag angebotene Serviceleistung nicht annimmt, ist Olympus berechtigt, für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung in Höhe des derzeitigen Satzes von bis zu zwei Arbeitsstunden zuzüglich Versandpauschale zu verlangen.

(2.11.) Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen keine abschließende Reaktion auf unseren Kostenvoranschlag wird das Gerät unter den weiteren Maßgaben von Ziff. (5) im unreparierten Zustand an den Kunden zurück geschickt.

## **(3) Zustandekommen des Serviceauftrags**

(3.1.) Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, erfolgt bei Reparaturen an Endoskopen bis zu einer Kostenvoranschlagssumme über EUR 1.500,00 zzgl. MwSt, sowie bei Reparaturen an medizinischen Geräten der Peripherie bis zu einer Kostenvoranschlagssumme über EUR 750,00 zzgl. MwSt, eine sofortige Weiterleitung an eine Olympus Werkstatt. Der Serviceauftrag gilt mit Übersendung des medizinischen Geräts als erteilt, ohne dass es der Annahme der im Kostenvoranschlag angebotenen Serviceleistung bedarf. Dies gilt auch für medizinische Geräte anderer Hersteller, die Olympus zur Instandhaltung weiterleitet. Eine Reparaturfreigabe durch den Kunden ist nicht erforderlich. Sondervereinbarungen erfolgen in schriftlicher Form.

(3.2.) Nur hinsichtlich solcher Serviceleistungen, die die in 3.1. genannten Beträge übersteigen, bedarf es zur Auftragserteilung der Annahme der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Serviceleistung gemäß Ziff. (2).

## **(4) Durchführung der Reparatur**

(4.1.) Die bei der Reparatur ausgetauschten Bauteile werden fachgerecht entsorgt, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung erklärt, dass er Rückgabe ausgetauschter Bauteile wünscht. In diesem Fall werden dem Kunden die Bauteile auf dessen Kosten übersendet.

(4.2.) Bei Einsendung von Zubehör (z.B. Luft-/Wasserventile oder Dichtungskappen) übernimmt Olympus keine Haftung.

(4.3.) Serviceleistungen an medizinischen Geräten anderer Hersteller werden nach Wahl von Olympus selbst durchgeführt oder an autorisierte Werkstätten des Herstellers versendet.

## **(5) Rücksendung von unreparierten Geräten**

(5.1.) Wird keine Serviceleistung erbracht, wird das Gerät unter Berechnung von bis zu zwei Arbeitsstunden und der gültigen Versandpauschale zurückgeschickt (vgl. Ziff. 2.10.).

(5.2.) Nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin und nach freiem Ermessen von Olympus erfolgt eine Rücksendung des unreparierten Geräts in montiertem Zustand. Dieses wird dann in den zum Zeitpunkt des Eingangs des Geräts bei Olympus gegebenen Zustand versetzt, durch Montage der für die Befundung demontierten Geräteteile. Der hierdurch entstandene Aufwand kann nach freiem Ermessen von Olympus in Rechnung gestellt werden. Dieser Vorgang stellt weder eine Reparatur dar, noch erfolgt er in Erfüllung einer anderweitigen Verpflichtung.

(5.3.) Die Wiederherstellung des Gerätezustandes zum Zeitpunkt des Eingangs bei Olympus auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin ist in keiner Weise geeignet, beim Kunden ein Vertrauen auf die Funktionsfähigkeit zu begründen. Das Gerät wird als defektes Gerät übermittelt. Olympus rät in diesem Falle ausdrücklich von einer weiteren Verwendung des Gerätes ab.

## **(6) Versand**

(6.1.) Der Versand erfolgt durch unsere Speditions- und Kurierpartner zu den jeweils gültigen Konditionen.

(6.2.) Die Versandkosten sind im Kostenvoranschlag ausgewiesen. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, entbindet dies den Kunden nicht von der Erstattung der durch die Versendung entstandenen Kosten. Sonderleistungen (z.B. Kurier-Einzelfahrt) werden nach Absprache berechnet.

## **(7) Reklamationen, Gewährleistung**

(7.1.) Beanstandungen offensichtlicher Mängel können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Gerätes geltend gemacht werden.

(7.2.) Die Gewährleistung auf durchgeführte Serviceleistungen beträgt 1 Jahr, dies gilt für im Rahmen der Serviceleistung verbaute Ersatzteile und die erbrachte Serviceleistung. Übliche und produkttypische Abnutzung (z.B. Perforation des Abwinkelungsgummis oder Veränderungen des Abwinkelungsspiels) unterliegt nicht der Gewährleistung.

(7.3.) Durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Nutzung verursachte oder mitverursachte Funktionsminderungen, unterliegen ebenfalls nicht der Gewährleistung. Hierunter fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Verstopfen der Endoskopdüse oder des Absaugkanals durch Überbeanspruchung, insbesondere durch das Ansaugen von menschlichem Körpermaterial (z.B. Gewebe, Zellen, verklumpte Körperflüssigkeiten), welches in seinem Volumen die Ausmessungen von Düse und Absaugkanal übersteigt.

(7.4.) Bauartänderungen, oder verändernde Eingriffe jeglicher Art (z.B. Verwendung von nicht originalen oder baugleichen Bauteilen) sowie Gerätmanipulationen jeglicher Art (z.B. Reparatur durch nicht autorisierte Personen) führen zum Verlust der Gewährleistung.

## **(8) Kombinationen von Produkten**

(8.1.) Soweit Olympus OLYMPUS Medizinprodukte oder OLYMUS Medizinprodukte in Kombination mit Medizinprodukten anderer Hersteller als System oder Behandlungseinheiten verkauft, gibt die Olympus Deutschland GmbH eine gesonderte Erklärung nach §§ 10 Abs. 1 MPG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG ab.

(8.2.) Wünscht der Kunde (i) eine Kombination von nicht als System oder Behandlungseinheiten gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten mit anderen Produkten oder (ii) eine Kombination von Produkten aus seinem Bestand, so erfolgt die Kombination ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Ein Inverkehrbringen der Kombination nach § 10 MPG findet durch Olympus nicht statt.

(8.3.) Der Kunde ist als Betreiber gem. § 2 Abs. 3 und 5 MPBetreibV für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich.

(8.4.) Im Falle einer Kombination im Sinne der Ziffer 8.2 kann der Kunde nach den einschlägigen medizinproduktrechtlichen Vorschriften zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreibt.

(8.5.) Olympus haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Olympus, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von Olympus verursacht werden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Für Schäden, die durch Olympus, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Olympus nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentlich ist eine Verpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist

# **OLYMPUS**

---

und auf deren Einhaltung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf. Auch in diesem Fall gilt die Haftungsbeschränkung auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(8.6) Eine eventuelle Haftung von Olympus für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **(9) Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Leistungen, Zahlungen und Gewährleistung ist Hamburg. Sofern Leistungen durch eine Serviceniederlassung von Olympus durchgeführt werden, ist Erfüllungsort für Leistungen, Zahlungen und Gewährleistung der Ort der jeweiligen Serviceniederlassung.

## **(10) Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen und anwendbares Recht**

(9.1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages außerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

(9.2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht.

## **(11) Gerichtsstand**

(10.1) Für sämtliche Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Scheckprozess - wird unter Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

(10.2) Olympus ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, stattdessen das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kunden zuständige Gericht anzurufen.